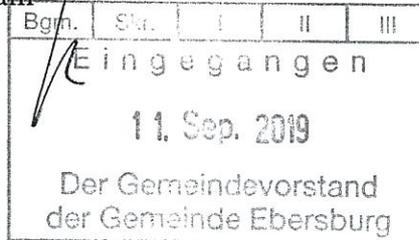


Vorab per Telefax: 06656 982-26
parallel per E-Mail: brigittekram@ebersburg.de
gemeinde@ebersburg.de

Dr. Sigrid Wienhues
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Gemeindeverwaltung der Gemeinde Ebersburg
Frau Bürgermeisterin Kram
Schulstraße 3
36157 Ebersburg

Assistenz: Sarah Müller
T +49 40 35922-263
F +49 40 35922-161
s.wienhues@gvw.com



Poststraße 9 - Alte Post
20354 Hamburg

5. September 2019

Akten-Nr. 2778/2017 1SWI / 1smu
Bebauungsplan Gewerbegebiet „In den Heidellern – 5. Abschnitt“
im OT Thalau
hier: Stellungnahme im Rahmen von § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Kram,
sehr geehrte Damen und Herren,

bekanntlich vertreten wir die Interessen der
36157 Ebersburg-Thalau. Eine auf uns lautende schriftliche Vollmacht reichen wir
auf Wunsch gerne nach. Mit Blick auf den Bebauungsplanentwurf Gewerbegebiet „In
den Heidellern – 5. Abschnitt“ im OT Thalau nehmen wir im Rahmen von
§ 3 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung:

1. Fehlerhafte Bekanntmachung

1.1 Unvollständige und irreführende Angaben im Text der öffentlichen Bekanntmachung

Im Text der öffentlichen Bekanntmachung wird nicht mitgeteilt, wo die Unterlagen persönlich eingesehen werden können und wo bzw. an welche Stelle die mündliche oder schriftliche Stellungnahme gerichtet werden kann. Dem Ziel, eine möglichst breite Öffentlichkeit zur Beteiligung aufzufordern und die Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben, wird dadurch nicht genügt.

1.2 **Jedenfalls unvollständige Stellungnahmen in der Internetbereitstellung**

Die unter Ziffer 3 Bulletpoint 4 und 5 genannten Stellungnahmen des Landkreises Fulda finden sich nicht in der Zusammenstellung der Unterlagen „Wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen“ auf der Homepage (letzter Aufruf 5. September 2019). Ebenso wenig findet sich im Internet ein eigener Punkt mit Informationen zu den angegebenen umweltbezogenen Aspekten (Ziffer 2 Bulletpoint 4 der öffentlichen Bekanntmachung). Neben den Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Herrn Bilz vom 5. April 2019, Herrn Heß vom 6. Mai 2019 und vom Landkreis Fulda, Herrn Diederich vom 6. Mai 2019 finden sich nur noch der Entwurf und die Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes. Damit wird der notwendigen Anstoßwirkung und der Informationsmöglichkeit nicht ausreichend genügt.

Es liegt ein Verstoß gegen § 4 a Abs. 1 BauGB vor.

2. **Fehlerhafte Festsetzungen, Nichtberücksichtigung der Vorgaben des Regierungspräsidiums (Immissionsschutz); unzutreffende Auseinandersetzung mit der immissionsschutzrechtlichen Problematik (Konfliktbewältigungsgebot)**

Gemäß textlicher Festsetzung I 2.1 wird ein Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO ohne Einschränkung der gewerblichen Nutzungen hinsichtlich potenzieller Geruchsimmissionen festgesetzt. In einem Gewerbegebiet sind sehr wohl geruchsemitternde Anlagen grundsätzlich zulässig. Daher hätte eine Einschränkung zusätzlich geruchsemitternder Anlage mit Blick auf die mögliche Gesamtbelastung unter Einbeziehung des Tierhaltungsbetriebes unserer Mandanten erfolgen müssen.

Die Ausführungen im Entwurf der Begründung zu Art und Maß der baulichen Nutzung (Ziffer 3.4) sind insoweit fehlerhaft: Es geht um eine Gesamtimmissionsbelastung und nicht nur um Immissionen, die denen der nahegelegenen Tierhaltungsanlagen entsprechen.

Ebenso ist der Umgang mit der Immissionsbelastung unter Ziffer 4.4.7 im Rahmen des Umweltberichtes unzutreffend: In unzulässiger Weise wird eine mögliche Beeinträchtigung durch potenzielle Lärm- und Schadstoffimmissionen nicht bewertet, sondern die Konfliktbewältigung ausschließlich auf ein späteres Genehmigungsverfahren verschoben. Die Konflikte sind jedoch im

Rahmen üblicherweise im Gewerbegebiet zulässiger Betriebe bereits auf der Ebene des Bebauungsplanes zu prüfen.

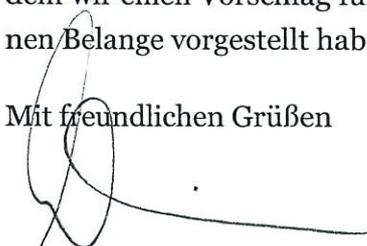
Weiter hätte entsprechend der Stellungnahme des Regierungspräsidiums gesondert im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung ein Geruchsimmissionswert für das Gewerbegebiet in Abweichung von den Regelwerten der GIRL festgesetzt werden müssen, um die Auswirkungen des Betriebes unserer Mandantin zu berücksichtigen. Entsprechend der Geruchsimmissionsprognose hätte ein Wert von mind. 17 GE festgesetzt und begründet werden müssen.

3. Abwägungsgebot

Schließlich zeigen die benannten Mängel der Festsetzungen und des Begründungsentwurfes, dass die berechtigten und bekannten betrieblichen Interessen unserer Mandanten nicht im ausreichenden Maße als zu berücksichtigender privater Belange zu den sonstigen öffentlichen und privaten Interessen an einer Ausweitung des Gewerbegebiets in den Ausgleich gebracht worden sind. Eine entsprechende Betrachtung, Bewertung und Entscheidung hierzu findet sich in den Planungsdokumenten noch nicht einmal. Insoweit ist also sogar ein Abwägungsausfall festzustellen.

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Kram, wir dürfen auch heute noch einmal auf unser Schreiben vom 22. August 2019 hinweisen, in dem wir einen Vorschlag für eine rechtssichere und langfristige Lösung der betroffenen Belange vorgestellt haben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sigrid Wienhues
Rechtsanwältin



Regierungspräsidium Kassel • Postfach 1861 36228 Bad Hersfeld

Geschäftszeichen RPKS - 33.2-61 d 02 05/3-2019/3
Dokument-Nr.
Bearbeiter/in Herr Bilz
Durchwahl 06621 406-863
Fax 0611 327 640 942
E-Mail Wolfgang.Bilz@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht 01.08.2019

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 14.08.2019

**Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Stellungnahme zur Bauleitplanung im Rahmen der Beteiligung der TÖB nach BauGB;
hier: Beteiligung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB**

**Planung: Bebauungsplan Gewerbegebiet „In den Heidellern – 5. Abschnitt“
Gemeinde: Ebersburg
Kreis: Fulda**

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen die o. g. Planungen bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes nach wie vor keine grundsätzlichen Bedenken. Meine diesbezügliche Stellungnahme im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung vom 29.04.2019 halte ich weiterhin aufrecht.

In der von Ihnen vorgenommenen Auswertung meiner Stellungnahme wurde folgender Beschluss gefasst (Ihre Mail vom 2. August 2019):

Die in dem festgesetzten Gewerbegebiet nach Baunutzungsverordnung zulässigen Betriebe verursachen keine Emissionen, die den Emissionen der nahegelegenen Tierhaltungsanlage entsprechen. Daher kann durch das Gewerbegebiet keine Überschreitung der zulässigen Immissionswerte in dieser Hinsicht entstehen. Diese Bewertung ergibt sich auch aus Unterlagen in anderen Verfahren.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 06621 406-6.
Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



Hierzu möchte ich nochmals klarstellen, dass es hier nicht allein um entsprechende oder gleichartige Gerüche wie aus der betreffenden Tierhaltungsanlage geht, sondern darum, dass alle Geruchsarten zusammengenommen die Immissionsrichtwerte für Gerüche einzuhalten haben. Hierzu zählen unter Umständen auch Gerüche gewerblicher Art wie sie z.B. beim Betrieb von Lackieranlagen oder in der Lebensmittelverarbeitung entstehen können.

Aus diesem Grund sollten geruchsemitterende Betriebe jeglicher Art in dem Gewerbegebiet bauplanungsrechtlich ausgeschlossen werden.

Bitte beachten Sie meine neue Telefonnummer ab dem 27.08.2019: 0561/ 106-2881

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Bilz

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.



Gemeindevorstand der
Gemeinde Ebersburg
Schulstr. 3
36157 Ebersburg

Geschäftszeichen RPKS - 31.4-61 d 01/8-2018/2
Dokument-Nr. 2019/469650
Bearbeiter/in Herr Heß/Frau Langer
Durchwahl 06621 406-768 o. 759
Fax 0611 327641530
E-Mail andreas.hess@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 26.08.2019

**Bauleitplanung der Gemeinde Ebersburg;
hier: Bebauungsplan Gewerbegebiet „In den Heidellern – 5. Abschnitt“
Einholung der Stellungnahmen § 4 (2) BauGB**

Schreiben des Büros Wienröder vom 01.08.2019

Zu den o. g. Planungsabsichten nehme ich aus wasserwirtschaftlicher,
altlastentechnischer und bodenschutzfachlicher Sicht Stellung:

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Bereits in meiner zum vorausgegangen Verfahrensgang vorgenommenen Beurteilung wurde auf die Lage des Teilgeltungsbereiches A außerhalb von amtlich festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebieten sowie auf die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Fulda zwecks Beurteilung von Festsetzungsvorgaben zur Wahrung der Belange des allgemeinen Grundwasserschutzes hingewiesen.

Ebenso wurde empfohlen, die in der Gemarkung Motten/Freistaat Bayern vorgesehene Ausgleichsmaßnahme von der für diese v. g. Gemarkung zuständigen Wasserbehörde beurteilen zu lassen.

Angesichts einer erneuten Zugrundelegung dieser v. g. Teilgeltungsbereiche im aktuell vorgelegten Bebauungsplanentwurf halte die meinen damaligen Hinweis weiterhin aufrecht. Dies gilt entsprechend für die aktuelle Ergänzung einer weiteren Ausgleichsfläche in der Gemarkung Stellberg.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 06621 406-6.
Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.

Betreffend der im Teilgeltungsbereich B vorgesehenen Kompensationsmaßnahme ist ebenfalls die Beurteilung bezüglich der Belange des vorsorgenden Grundwasserschutzes zuständigkeitshalber von der unteren Wasserbehörde des Landkreises Fulda vorzunehmen.

Altlasten, Bodenschutz

Der gegebene Hinweis bezüglich bodenfunktionale Kompensation unter „Punkt 4.4.2 Geologie, Böden“ der Entwurfsunterlagen wird zur Kenntnis genommen.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Die in der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB abgegebenen Stellungnahme behält ihre Gültigkeit.

Im Auftrag
gez. Heß

Bitte beachten Sie meine neue, ab dem 27.08.2019 maßgebende Telefonnummer:(0561) 106 - 2832

Von: Verse, Frank <Frank.Verse@fulda.de>
Gesendet: Mittwoch, 7. August 2019 09:35
An: 'c.wienroeder@slrwienroeder.de'
Betreff: AW: Bauleitplanung der Gemeinde Ebersburg - Thalau GE

Sehr geehrter Herr Wienröder,

gegen den vorgesehenen Bebauungsplan werden von unserer Seite keine grundsätzlichen Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Im ausgewiesenen Baugebiet sind uns keine vor- und frühgeschichtlichen Bodendenkmäler (§ 19 HDschG) bekannt.

Da Sie bereits unseren Hinweis aufgenommen haben, sind von unserer Seite keine weiteren Einwände vorhanden.

i. A.

Dr. Frank Verse
Museumsleiter
Stadt- und Kreisarchäologie Fulda

Vonderau Museum
Jesuitenplatz 2
36037 Fulda

Telefon: + 49 (661) **102**-3222
Telefax: + 49 (661) **102**-3213
E-Mail: frank.verse@fulda.de
Web: www.fulda.de

Von: Verse, Frank
An: ["Kathrin Ebert"](#)
Betreff: AW: Bauleitplanung der Gemeinde Ebersburg - Thallau GE
Datum: Mittwoch, 8. Mai 2019 14:41:16

Sehr geehrter Herr Wienröder,

bezüglich der o. g. Bauleitplanung werden von unserer Seite keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht. Wie bereits durch Sie angemerkt, sind uns im ausgewiesenen Plangebiet keine Bodendenkmäler im Sinne von § 2, Abs. 2 HDschG bekannt.

Wir bitten jedoch darum, den Hinweis aufzunehmen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen oder andere Funde, wie z. B. Scherben, Steingeräte oder Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 HDschG unverzüglich den zuständigen Stellen zu melden. Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung von Bauarbeiten zu rechnen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Dr. Frank Verse
Stadt- und Kreisarchäologie Fulda
Vonderau Museum
Jesuitenplatz 2
36037 Fulda

Telefon: + 49 (661) **102-3222**
Telefax: + 49 (661) **102-3213**
E-Mail: frank.verse@fulda.de
Web: www.fulda.de

Planungsbüro Wienröder
Stadt Land Regional
Odilienstr. 8a
36124 Eichenzell

DATUM
2. SEPTEMBER 2019
VORGANGS NR:
2019.0166
ANSPRECHPARTNER
Steffen Albers
BEREICH
Genehmigung/Bauleitplanung
TELEFON
+ 49 711 -21858-3425
TELEFAX
+ 49 711 -21858-4451
E-MAIL
Bauleitplanung@transnetbw.de
IHRE SCHREIBEN VOM:
05.08.2019
IHR ZEICHEN:
-

SuedLink, Anlage 0346 Abschnitt D, Korridor 106b
Bebauungsplan Gewerbegebiet „In den Heidellern - 5. Abschnitt“
Hier: Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 05.08.2019 beteiligen wir uns als Vorhabenträger für das Projekt „SuedLink“ hinsichtlich der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan Gewerbegebiet „In den Heidellern - 5. Abschnitt“ im Ortsteil Thalau der Gemeinde Ebersburg mit folgender Stellungnahme:

SuedLink ist ein Netzausbauprojekt, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH in Projektpartnerschaft umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel - Großgartach“ und Nr. 4 „Wilster - Grafenrheinfeld“, die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor. Das Projekt „SuedLink“ wird daher durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant.

Für die Genehmigung im Rahmen der Bundesfachplanung wurde der SuedLink in fünf Abschnitte (A, B, C, D, E) eingeteilt. Nach Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 7 Abs. 4 NABEG durch die Bundesnetzagentur wurden die erforderlichen Unterlagen nach § 8 NABEG erarbeitet. Diese umfassen u.a. eine Raumverträglichkeitsstudie, einen Umweltbericht im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung, eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung und eine Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange. Diese Unterlagen enthalten erneut einen Vorschlagstrassenkorridor, der

TransnetBW GmbH
Pariser Platz
Osloer Straße 15 – 17
70173 Stuttgart
Postfach 10 13 62
70012 Stuttgart
Germany

Telefon +49 711 21858-0
Telefax +49 711 21858-4405
transnetbw.de

Geschäftsführung:
Dr. Werner Götz (Vorsitzender)
Michael Jesberger
Dr. Rainer Pflaum

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Dr. Hans-Josef Zimmer

Sitz der Gesellschaft:
Stuttgart
Registergericht Stuttgart
HRB Nr. 740510
Ust-Id-Nr.: DE 191008872

Bankverbindung:
Baden-Württembergische Bank
Bankleitzahl: 600 501 01
Kontonummer: 13 69 520
SOLAEST600
DE96 6005 0101 0001 3695 20

Ein Unternehmen
der EnBW-Gruppe

aus Sicht der Vorhabenträger nach Prüfung und vergleichenden Bewertung aller relevanten Belange den raumverträglichsten Trassenkorridor nach § 12 NABEG darstellt.

Die Vorhabenträger haben die Unterlagen nach § 8 NABEG für den Abschnitt D am 15.03.2019 bei der Bundesnetzagentur zur Vollständigkeitsprüfung eingereicht. Die BNetzA hat zwischenzeitlich abschnittsübergreifend für alle eingereichten Unterlagen die Vollständigkeit bestätigt. Auslegungsfristen sowie weitere Informationen, z.B. zu Erörterungsterminen, sind auf den Seiten der Bundesnetzagentur (www.netzausbau.de) einzusehen.

Die Gemeinde Ebersburg liegt innerhalb des Abschnitts D des SuedLink, der sich von Gerstungen im südwestlichen Thüringen bis Arnstein (Vorhaben 3) bzw. bis Grafenrheinfeld (Vorhaben 4) in Unterfranken erstreckt. Dabei verläuft das Erdkabelkorridorsegment (EKS) 106b innerhalb des Abschnittes D durch den Teilgeltungsbereich A des Bebauungsplans Gewerbegebiet „In den Heidellern - 5. Abschnitt“ der Gemeinde Ebersburg.

Der räumliche Teilgeltungsbereich A des Bebauungsplans Gewerbegebiet „In den Heidellern - 5. Abschnitt“ liegt vollständig im EKS 106b und sieht Gewerbegebiete vor. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist bereits als Gewerbegebiet im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ebersburg, welcher im Rahmen der Unterlagen nach § 8 NABEG berücksichtigt wurde, ausgewiesen gewesen. Das im Flächennutzungsplan ausgewiesene Gewerbegebiet wurde in den Unterlagen nach § 8 NABEG in der Strategischen Umweltprüfung (SUP) sowie in der Raumverträglichkeitsstudie (RVS) berücksichtigt. Es verbleibt nach derzeitigem Kenntnisstand westlich des Gewerbegebiets ein ausreichender Passageraum für die Verlegung eines Erdkabels.

Der Teilgeltungsbereich B des Bebauungsplans und die externe Ausgleichsfläche liegen außerhalb des Trassenkorridornetzes.

Mit der Entscheidung nach § 12 NABEG kann die Bundesnetzagentur gemäß § 16 Abs. 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes eine Veränderungssperre zur Sicherung des Erdkabelkorridors erlassen. Unabhängig hiervon handelt es sich beim Vorhaben SuedLink um ein solches der überörtlichen Fachplanung, welches nach § 38 BauGB an die Festsetzungen der kommunalen Bauleitplanung nicht gebunden ist.

Unabhängig vom verbleibenden Passageraum müssen wir dem zur Stellungnahme vorgelegten Planentwurf aufgrund der Einschränkung des Planungsraums innerhalb des TKS 106b widersprechen.

In der Anlage finden Sie eine Übersichtskarte mit der Abgrenzung des Teilgeltungsbereichs A des Bebauungsplans Gewerbegebiet „In den Heidellern - 5. Abschnitt“ sowie des Erdkabelkorridorsegments 106b.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und stellen bei Bedarf gerne weitere Informationen zur Verfügung. Darüber hinaus regen wir an – soweit nicht ohnehin bereits erfolgt – ebenso die Bundesnetzagentur am Verfahren zu beteiligen.

Weitere Informationen zu SuedLink allgemein stellen wir auch auf unseren Homepages (www.transnetbw.de/suedlink und www.suedlink.tennet.eu) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Bernd Lang

Genehmigungsmanagement



i.A. Steffen Albers

Bauleitplanung